

kleine Flaggenkunde:

Bei allen weltlichen Anlässen wird die Fahne so aufgehängt, dass die weiße Seite zur Hauswand zeigt. Weltliche Anlässe sind z.B. Schützenfest, Waldfest und alle privaten Anlässe.
Nur bei kirchlichen Hochfesten, wie z.B. Fronleichnam, Patronatsfest und Kommunion zeigt die rote Seite zur Hauswand.

Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes **hier: Aufhängen von Fähnchen anlässlich von Schützenfesten**

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt M-Gladbach vom 13.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung bedürfen Dekorationen und Fahnenmasten im ortsüblichen Rahmen aus Anlass von behördlich erlaubten Veranstaltungen keine Erlaubnis zur Sondernutzung.

Nicht desto trotz müssen auch hierbei die üblichen Lichttraumprofile über der Fahrbahn beachtet werden.

In der Regel sollen die Fähnchen in einer Höhe von mindestens 4,00-4,50 m über der Fahrbahn aufgehängt werden, damit keine Gefahr bestehen würde, dass ein hohes Fahrzeug diese Fähnchen abreißen kann.

Erlaubnis zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Gemäß § 42 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) werden Ausnahmen von dem Verbot des § 42 Abs. 1 durch das Polizeipräsidium zugelassen.

Vereinsname

Verantwortlicher des Vereines (in der Regel der Vorsitzende)

Die Bruderschaft xy erhält unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, bei öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet M-Gladbach folgende Waffen durch die Mitglieder geführt werden

Aufzählung der Waffen (in der Regel Säbel, Karabiner etc)

Verantwortliche Personen für das Waffenführen:

2 Personen des Vereines (nach Möglichkeit aktiver Zugteilnehmer wie z.B. Hauptmann oder andere Vertrauensperson des Vereines)

Ohne Quelle